Dörzbacher Gemeindebote

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE

50. Jahrgang | Freitag, den 22. September 2023 | Nr. 38



Kirche, Kunst & Lebensthemen

lädt herzlich ein zum Kabarett-Abend mit den Pfarrern Sören Schwesig und Peter Schaal-Ahlers „Die Vo…



Wurde abgesagt wegen Krankheit!

Mit ihrem neu… Sehnsucht" p… Geschichten v… …und großer Sehnsucht.

Da sind verschiedene Typen von Stadtbewohnern, die einen Einblick in ihr Leben und Denken geben. Der Kirchenrat, der innovative Sparvorschläge in der Provinz vermitteln soll.

Oder der Kirchengemeinderat, der in seinem Amt seine Machtgelüste ausleben will.

So verschieden die Menschen, so verschieden deren Sehnsüchte.

…Alltagsgeschichten, wehmütigen Liedern, witzigen Gedichten und spritziger Dialoge.

Freitag, 22. September 2023, um 19.30 Uhr
Dreifaltigkeitskirche Dörzbach

In der Pause und zum Ausklang des Abends geselliges Beisammensein am Weinstand.

Veranstalter: *Evangelische Kirchengemeinden Dörzbach/Hohebach*

Eintritt: *10 € (Abendkasse)*

Rathaus und Bauhof geschlossen

Das Rathaus und der Bauhof ist am Mittwoch, dem 18.10.2023 aufgrund eines Besuchs einer externen Weiterbildung geschlossen.

Bitte planen Sie Ihre Behördengänge rechtzeitig ein.

Ihre Gemeindeverwaltung

Was Sie beachten sollten, wenn Sie Fotos im Mitteilungsblatt in guter Qualität veröffentlichen möchten:

- Bitte speichern Sie das unbearbeitete Bild ab.
- Ihr Bild muss eine Auflösung von 300 dpi haben (keine geringere Auflösung).
- Das Bild nicht in eine Word-Datei einbetten, sondern als Grafik-Datei (jpg-, tif- oder pdf-Datei) abspeichern.

Aktion Obstbaum



Auch in diesem Jahr können Sie wieder kostenlos Obsthochstämme bestellen.

Sie haben:
- ein geeignetes Grundstück
- den Wunsch, Obsthochstämme zu pflanzen

Sie wollen:
- die Bäume kostenlos
- die Bäume im November 2023 pflanzen

Wir wollen:
- eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Ihnen abschließen
- die gepflanzten Bäume dem Öko-Konto gutschreiben.

Leider lag der Bestellzettel letzte Woche nicht im Gemeindeboten. Beim Krieger-Verlag hat es eine Panne gegeben. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Der Bestellzettel liegt diesem Gemeindeboten bei und ist bitte bis Freitag, 13. Oktober 2023 im Rathaus abzugeben.

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

In der vergangenen Sitzung am 19.09.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Themen beraten:

Bauanträge
Der Gemeinderat erteilt folgenden Bauanträgen und notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans einstimmig sein Einvernehmen:

- Bauantrag zur Teilumnutzung bestehende Produktion zu innerbetrieblichen Schulungsräumen auf Flst. 6439 in der Max-Planck-Straße 19 in Dörzbach
- Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Wohnhausneubau mit Stellplätzen auf Flst. 571/5 im Schlossblick 9 in Dörzbach-Laibach
- Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Flst. 4330/2 im Mühlgartenweg 14/1 in Dörzbach

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Mittleres Jagsttal II“ und Änderung in Teilbereichen des Bebauungsplans „Mittleres Jagsttal“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufstellungs- des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Mittleres Jagsttal II“ und Änderung in Teilbereichen des Bebauungsplans „Mittleres Jagsttal“.

Beratung und Beschlussfassung über das Redaktionsstatut für den Gemeindeboten Dörzbach
Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Dörzbach.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Satzung über die ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Jagdverpachtung ab den 01.04.2024
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Fortschreibung des Jagdkatasters sowie die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung am Dienstag, dem 21. November 2023 um 19.00 Uhr im Bürgersaal des Feuerwehrgerätehauses.

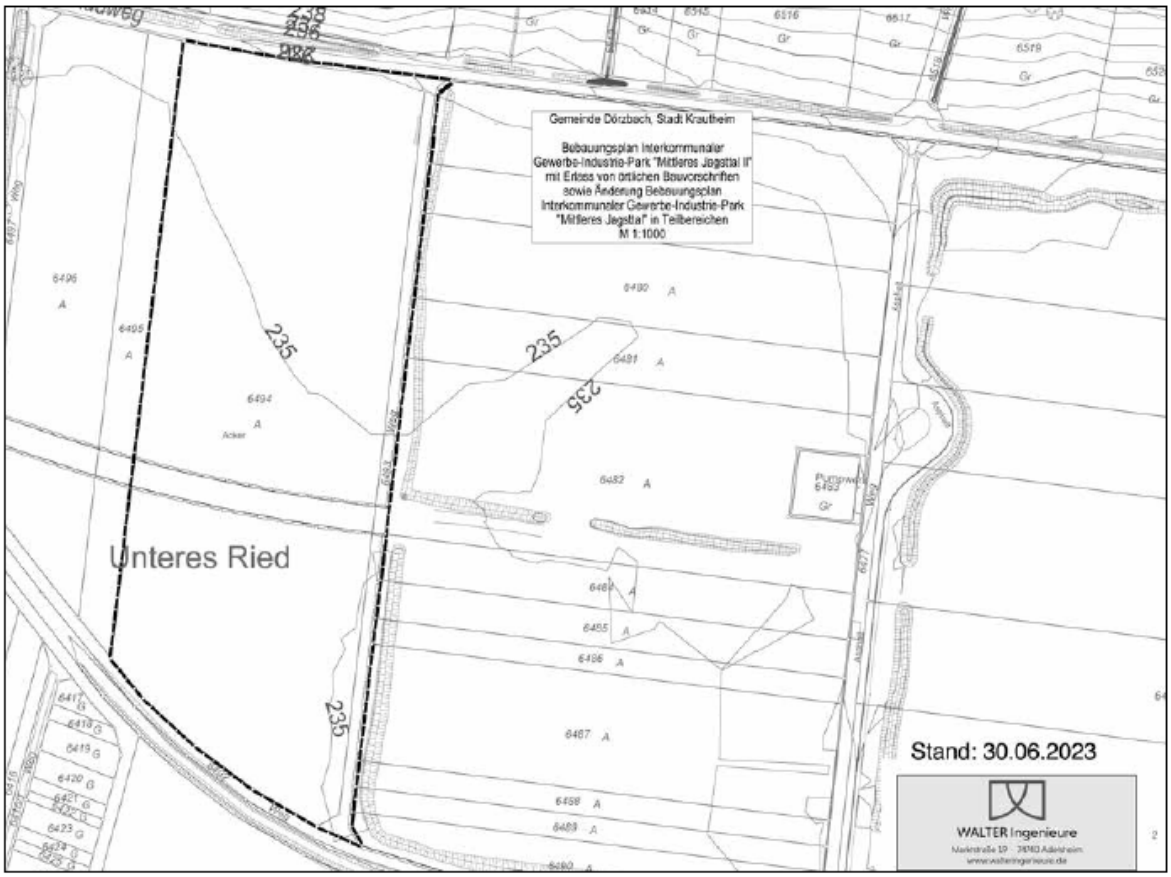
Gemeinde Dörzbach

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Mittleres Jagsttal II“ und Änderung in Teilbereichen des Bebauungsplans „Mittleres Jagsttal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach hat am 19.09.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Mittleres Jagsttal II“ und Änderung in Teilbereichen des Bebauungsplans „Mittleres Jagsttal“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Dörzbach:
Vollständig: 6494 und 6493
Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 1,8 ha
Maßgeblich für den Geltungsbereich ist der Lageplan vom 30.06.2023.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeisteramt Dörzbach. 20.09.2023
Andy Kümmerle, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat am 19.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

1. bis zu 2 Stunden	25,00 €
2. mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	36,00 €
3. mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	50,00 €
4. mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	57,00 €

Artikel 2
§ 3 Aufwandsentschädigung
Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Die Höhe der Entschädigung pro Sitzung beträgt 30,00 €.
Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

Artikel 3
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Dörzbach, den 20.09.2023

gez. Andy Kümmerle
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 das folgende Redaktionsstatut für die Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes (Amtsblatt) der Gemeinde Dörzbach beschlossen:

Redaktionsstatut für den Gemeindeboten der Gemeinde Dörzbach

1. Amtsblatt

1. Die Gemeinde Dörzbach gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Dörzbacher Gemeindebote".
2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- a. Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b. sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c. Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen und Fraktionen,
- d. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- e. Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren
- f. Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 „Ankündigungen" im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge" sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Beiträge sind per E-Mail schriftlich einzureichen oder in das Redaktionssystem zu stellen. Die Einreichung erfolgt bei der Gemeinde.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags um 12.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag auf montags um 9.00 Uhr. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Der Beitrag darf pro Ausgabe eine halbe Seite nicht übersteigen; zusätzlich sind maximal 2 Bilder möglich.

3.6 Fettdruck und Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.

3.7 Alle Beiträge sind mit dem Namen sowie der Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o. Ä. nachzuweisen.

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

4.3 Zulässig sind ferner
- a. Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 80. Geburtstag, danach zu jedem durch 5 teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
- b. Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
- c. Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber.

4.4 Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt der Umfang zulässiger Beiträge eine Spalte (entspricht einer halben Seite).

5. Wahlwerbung

5.1 Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 ist aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind, eine Wahlwerbung im redaktionellen Teil zulässig.

5.2 Die Wahlwerbung ist zulässig in den letzten drei Monaten vor einer Wahl. Am Wahlwochenende selbst erfolgt keine Wahlwerbung.

5.3 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.4 Der Umfang der Wahlwerbung beträgt

a. bei Bürgermeisterwahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassenem Wahlbewerber; Parteien, die den Wahlbewerber unterstützen, haben kein eigenes Kontingent;
b. bei Gemeinderatswahlen je ½ Seite pro Ausgabe je zugelassener Partei oder Wählervereinigung; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent;
c. bei Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen 1 Seite für jede Partei oder Wählervereinigung, gerechnet über den gesamten Zeitraum, wobei die Aufteilung der Partei oder Wählervereinigung vorbehalten bleibt; Kandidaten haben kein eigenes Kontingent.

5.5 Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, in Ausnahmefällen, insbesondere wenn mehrere Wahlen auf einen Termin fallen, durch Beschluss eine abweichende Regelung zu treffen.

5.6 In der Ausgabe nach der Wahl können Dankanzeigen veröffentlicht werden. Diese betragen jeweils ¼ Seite.

5.7 Für den Inhalt gilt Ziffer 4.2. entsprechend.

5.8 Wahlwerbung im Anzeigenteil ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 steht den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.

6.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

7. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

a. Berichte und Ankündigungen,
b. Gratulationen zum Geburtstag (ab dem 80. Geburtstag, danach zu jedem durch fünf teilbaren Jahrestag), zu Hochzeiten, Geburten und Jubiläen,
c. Danksagungen, Ehrungen und Nachrufe,
d. kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
e. Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.)

7.2 Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent von Ziffer 3.5 jeder Abteilung des Vereins zu.

7.3 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann der Abdruck über mehrere, jedoch maximal 4 Ausgaben verteilt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Grundsätzlich ist eine Werbung für Veranstaltungen nur zweimal zulässig. Soweit möglich kann einmal auf der Titelseite, bzw. auf Seite 2 oder 3 beworben werden und einmal unter der entsprechenden Rubrik im Gemeindebote als Fließtext.

8. Geltungsumfang

8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Dörzbach; 19.09.2023

gez.

Andy Kümmerle
Bürgermeister

NOTRUFE UND HILFSDIENSTE

Zentrale Notfallpraxis der kassenärztlichen Vereinigung am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim
Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Caritas-Krankenhaus
samstags, sonntags und feiertags von 9.00 bis 22.00 Uhr

Fahr- und Telefondienst
der niedergelassenen Ärzte täglich werktags außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie an Wochenenden (Mo., Di., u. Do. von 18.00 bis 8.00 Uhr; Mi. 13.00 bis 8.00 Uhr; Fr. ab 16.00 Uhr) zu erreichen unter:

Zentrale Rufnummer sowie die Rufnummer der Zentralen Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche am Caritas-Krankenhaus in Bad Mergentheim ***Telefon 116 117***

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Allgemeine Notfallpraxis Künzelsau
mediKÜN, Stettenstraße 30, Künzelsau,
Öffnungszeiten: Sa., So. und an Feiertagen 8 – 14 Uhr

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001
Telefonseelsorge	0800/1110111

jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei

Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt HOK	07940/9355012
Diakonie daheim, Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
Feuerwehrkommandant Hepp	1446
DRK Dörzbach	5750
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Ärzte Dr. Freyburger/Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0711/7877700
Zahnärztin Jankoski	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

Neuverpachtung der Jagd ab 01.04.2024

Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft hat sich in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2024 mit der Jagdverpachtung zum 1. April 2024 befasst und über die Fortführung des Jagdkatasters sowie die Einberufung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Beschluss gefasst.

Wir möchten alle Pächter und Pachtinteressenten für die Neuverpachtung der Jagd ab April 2024 bitten, Ihr Pachtinteresse für die Neuverpachtung bis spätestens **Dienstag, dem 31. Oktober 2023** der Gemeindeverwaltung schriftlich oder per E-Mail an Claudia Konrad, claudia.konrad@doerzbach.de mitzuteilen.

Herbstpferdemarkt am 4. November 2023

Um den Umzug beim Herbstpferdemarkt wieder attraktiv zu gestalten, suchen wir noch Oldtimer-Schlepper oder Ähnliches. Wenn Sie ein solches Fahrzeug haben und beim Umzug mitfahren möchten, melden Sie sich bitte beim Bürgermeisteramt Dörzbach, Tel. 07937/9119-10 oder per E-Mail an gemeinde@doerzbach.de.
Ein Umzug lebt von Ihrer Beteiligung!

In Dörzbach (Ortsteil Meßbach) tut sich was

Pünktlich zum Erntedankfest und dem Waldbesitzertag im Schlosspark am vergangenen Sonntag wurde am Roten Platz von den Meßbacher Frauen und den Kindern herbstlich dekoriert und geschmückt. Auch dieses Jahr ist es wieder wunderschön geworden und macht den Platz rund um die Kirche zu etwas ganz Besonderem in dieser Jahreszeit.
Herzlichen Dank allen Beteiligten!

OV Christian Schnorr



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber:	Gemeindeverwaltung Dörzbach E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de Internet: www.doerzbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag:	Krieger-Verlag GmbH Postfach 11 03, 74568 Blaufelden Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss:	Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise:	wöchentlich

Probleme bei der Hundehaltung

Leinenzwang und Verunreinigung durch Hundekot
Von Einwohnern wurde bei der Gemeinde Dörzbach vorgebracht, dass freilaufende Hunde in Vorgärten, Gärten, Rasenflächen und Hofeinfahrten einfach ihr „Geschäft" verrichten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die §§ 12 und 13 der gemeindlichen Polizeiverordnung hin, wo es heißt, dass Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen dürfen. Des Weiteren hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremde Vorgärten verrichtet. Dennoch abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen. Verstöße gegen diese Vorschrift können mit Bußgeld geahndet werden. Wir bitten dringend um Beachtung!

Veranstaltungskalender 2024 und Vereinsbesprechung am 05.10.2023

An alle Vereine und Organisationen,

bitte teilen Sie uns Ihre Termine bis zum 29.09.2023 mit, die Sie in unseren Veranstaltungskalender für das nächste Jahr aufnehmen lassen wollen!

Am Donnerstag, 5. Oktober 2023 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal die diesjährige Vereinsbesprechung statt. Um besser planen zu können, bitten wir Sie daher, uns vorab die Termine per E-Mail an gemeinde@doerzbach.de bis zum 29.09.2023 mitzuteilen.

Wir benötigen Folgendes:
- Datum und Titel der Veranstaltung mit Uhrzeit
- Veranstalter
- Veranstaltungsort

Auch bitten wir alle Vereine und Institutionen, an der Vereinsbesprechung am 05.10.2023 mit mindestens einem Vertreter teilzunehmen.

Wir bitten um Anmeldung zur Besprechung unter Tel. 07937/9119-0 oder E-Mail gemeinde@doerzbach.de.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Gemeindekasse/Steueramt

Abschlag Wasser- und Abwassergebühren fällig

Der 3. Abschlag der Wasser- und Abwassergebühren wird am 30.09.2023 zur Zahlung fällig. Zur Vermeidung von Nebenforderungen (Mahngebühren und Säumniszuschläge) bitten wir um Einhaltung des Zahlungstermins.

Die Höhe des Abschlages ist aus der Jahresabrechnung 2022 ersichtlich. Sofern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, erfolgt die Abbuchung zum Fälligkeitstermin 30.09.2023. Bei Selbstzahlern bitten wir um Angabe des Buchungszeichens: 5.8888.

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Altpapier am Mittwoch, 27.09.2023